

### Amtliche Bekanntmachung

#### Bebauungsplan (BP) Nr. 2168 – Odenthaler Straße / Hauptstraße – Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 12.09.2017 den folgenden Beschluss gefasst:

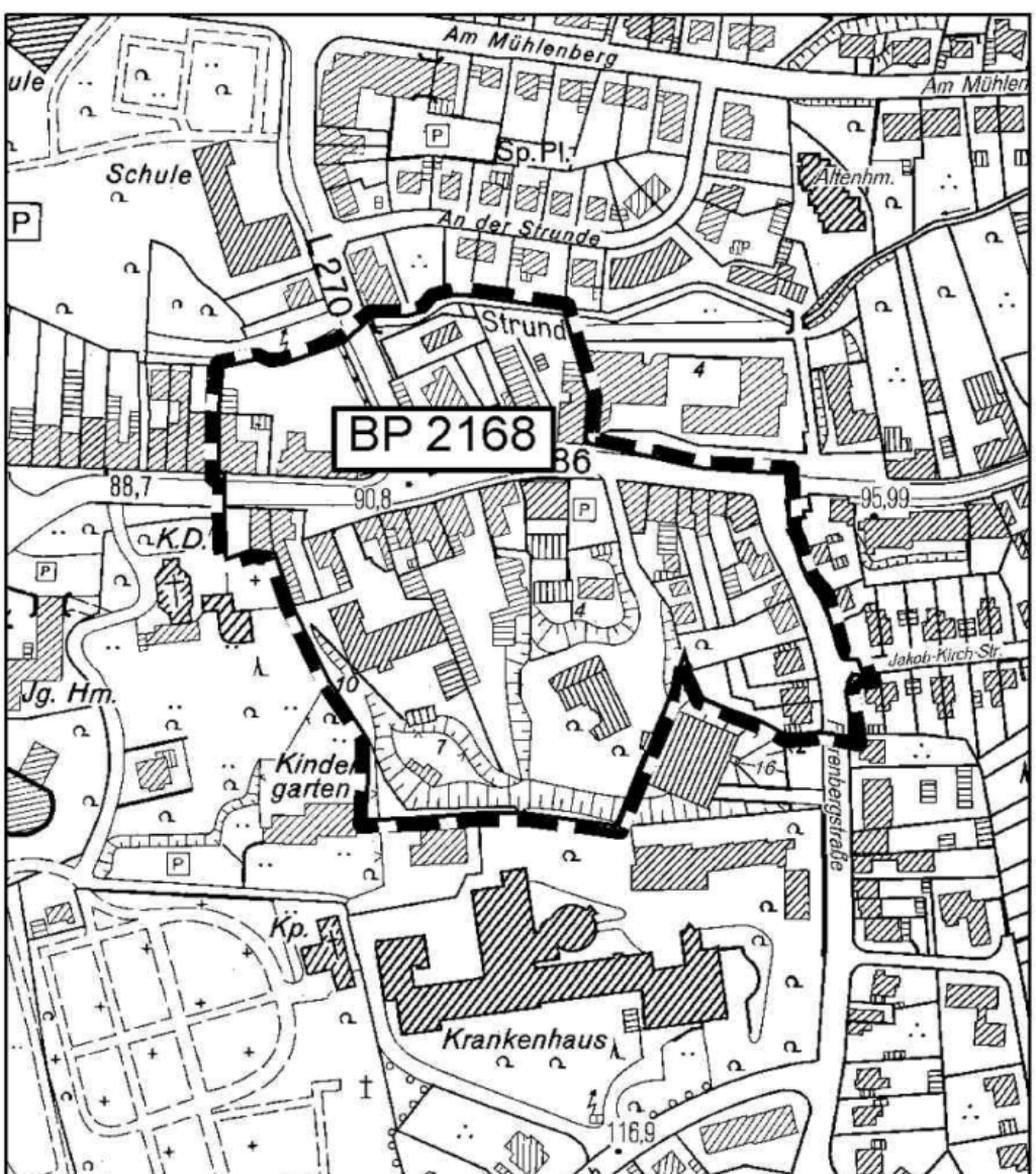
„ Gemäß § 2 in Verbindung mit den §§ 8 ff und § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ist der Bebauungsplan

#### Nr. 2168 – Odenthaler Straße / Hauptstraße –

als verbindlicher Bauleitplan im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Der Bebauungsplan betrifft im Wesentlichen den Bereich südlich der Hauptstraße zwischen Ferrenbergstraße und Gnadenkirche sowie Grundstücke nordwestlich und nordöstlich der Kreuzung Odenthaler Straße / Hauptstraße. Der Bebauungsplan setzt die genauen Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 BauGB).“

Der Bebauungsplan dient in erster Linie der planungsrechtlichen Sicherung der Pläne zum Ausbau des Verkehrsknotens Hauptstraße / Odenthaler Straße. Darüber hinaus ist beabsichtigt, den Bereich zwischen der ehemaligen Feuerwache und dem Parkhaus des Ev. Krankenhauses städtebaulich neu zu entwickeln.



© Copyright: Rheinisch-Bergischer Kreis – Katasteramt –

### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses über den vorstehenden Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Karte mit der Bereichsbegrenzung des Bebauungsplans kann beim Fachbereich 6 – Stadtplanung, Zi. 514 im Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Allgemeine Öffnungszeiten sind vormittags: montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und nachmittags: montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr.

### Hinweise

Der Beschluss zur Aufstellung von Bebauungsplänen bietet die Möglichkeit, Entscheidungen über Vorhaben im Bereich des aufzustellenden Planes für die Dauer von zwölf Monaten zurückzustellen (§ 15 BauGB) bzw. für den gesamten Bereich oder für einen Teil davon eine Veränderungssperre zu erlassen (§ 14 BauGB).